



Bl. 3. Ki 2535,

Viel angebundene Stücke!

Zum Teil 00 L.

29
Be

Zu
L. 11
Qu



C. 11. 24.

Index
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18



Wahrhafter



Bericht /

Von denen zu Hamburg
am 13. April und 1. Junii dieses 1685sten
Jahres mit völliger Rechts-Gebühr enthauptet
ten frevelhafften Conspiranten / Friedbres
chern und Räubern.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Erstlich

Der Dient zu ...

Further faint, illegible text in the lower half of the page.





Demnach nicht nur in Teutschen/
sondern auch wohl etwa andern und weiter
entlegenen Landen hin und wieder erscholten
ist/ was für Entstellung allhie in der Stadt
Hamburg am 19. Martii dieses 1685sten
Jahres über einen des Abends nahe vor der
Land-Wehr von einer Anzahl frembder com-
plottirter Officirer und Knechte gewaltsamer
Weise geraubt. und entführten vornehmen Bürger sampt dessen Ehe-
Frauen/entstanden/darüber auch die Thore und Wasser-Pforten et-
liche Tage und Nächte verschlossen/nicht weniger die Posten/Bothen
und Fuhrer/zum Theil aufgehalten gewesen/ nachhero über die theils
und zwar meistens noch in flagranti crimine ertappete/theils entflohen-
jedoch wieder aufgefundene/ auch sonst durch Inquisition erkündigte
Thäter/einige notable Executiones verhänget/nehmlich zu erst am 13.
Aprilis drey/und am 1. Junii noch sechs Personen hingerichtet werden
müssen/und dann darüber bey Unkundigen vielerley irrige Meynun-
gen und nachtheilige Judicia, dem Verlaut nach/gefallen seyn sollen;
So hat man/weil viele die wahre Bewandnis der Sachen zu wissen
verlangt haben/kurzen Bericht davon hiemit dem publico ertheilen
wollen: Und beliebe der günstige Leser zu wissen/das aus denen mei-
stentheils freywillig geschehenen und bis in den Tod beständig und oft
wiederholten Ubrgichten und Bekändtnissen das Factum dieser Ge-
stalt heraus gekommen ist: Das nemlich der von Rondeck eine gute
Zeit vorher einen so genandten Auditeur ungemein caressiret und an
sich gezogen/denselben auch nach der capacität eines abgedanckten Ritt-
meisters Hartwicks sonderlich befraget und denselben zu ihm/scil. den
von Rondeck/kommen zu lassen ersuchet; worauf der Auditeur den
Rittmeister dahin gewiesen/und der von Rondeck demselben eine Pro-
position von zween Bürgern aus dieser Stadt zu entführen/mit Ver-
sprechung grosser Beförderung und Vergeltung/gethan habe/der Ritt-
meister

meister hergegen mit Eyde zugesaget es geheim zu halten/ dennechst zu dem Auditeur wiederkommend und von demselben befraget/ was der von Rondeck von ihm gewolt/ derselbe offenbahret habe/ daß es wegen eines Anschlags/ solch und solchen Bürger zu entführen gewesen wäre; Worauf der Auditeur zwar erstens sich nicht vermercken lassen/ ob wüste er darumb oder nicht/ bald aber darauf gesaget: Er habe wohl gedacht/ daß es dieserwegen würde seyn/ daß der von Rondeck ihn hätte sprechen wollen. Wie nun der Rittmeister Hartwich den Anschlag ins Werck zu richten über sich genommen/ habe derselbe einem andern Rittmeister Bahlen und Cornetten Langen part davon gegeben/ und dieselbe gleichfalls mit einzutreten persvadiret/ welche dennechst andere ihre Befreunde/ Schwäger und Knechte mit zu sich gezogen/ so daß ihrer an der Zahl Eilff geworden/ die 11. a 12. Tage lang außserhalb der Stadt auf der Nahe gelegen/ und auf die Gelegenheit der entreprise gewartet/ inmittelst aber von dem Gelde/ welches der erste Rittmeister Hartwich von dem von Rondeck bekommen/ gezehret haben und unterhalten/ auch mit Promessen und falschen Persvationen interim animiret worden; zugleich einen Lauff-Wagen mit zween Pferden zum convoyren/ wann es angehen würde/ in Bereitschafft gehalten/ und Tag bey Tag bey dem Stadt-Thor/ wohinaus der eine Bürger seinen Garten gehabt/ bemercken lassen/ wann und wie derselbe aus- und einzufahren pflege. Und weil an selbiger Strassen nahe vor der Land-Wehr ein enger Orth mit Gebüsch an beyden Seiten sich befunden/ habe besagter Rittmeister denselben zur verborgenen Besatzung erstens für sich ausersehen/ hernach den Auditeur mit hinaus genommen/ und dessen Judicium, ob er beqvem darzu sey/ darüber begehret/ welcher dann den Orth approbiret und zugleich die Instruction gegeben habe: Der Angriff müsse in der Furie geschehen/ damit sich der Bürger nicht recolligiren könne: Und weil aus der Stadt Cölln eine vornehme Standes-Person habe können entführt werden/ so werde noch leichter dieses außserhalb des Thores können effectuirt werden; Als nun am 19. Martii der Bürger Nachmittags hinaus gefahren/ hätten von denen complottirten Neun sich an den bedeuteten Orth vertheilet und in Bereitschafft gehalten/ der Rittmeister Hartwich aber were dasmahl in der Stadt geblieben; Und wie gegen Thorschliessen der Bürger samt seiner Frauen heran gefahren

ren

ren kommen/ist geschehen/das die Thäter/theils zu Pferde/theils zu Fuß/
mit gewehrter Hand und durch einen Corporal gelöseter Pistole/dessen
Wagen besprungen/den Kutscher herunter geworffen/den Bürger bey
den Haaren gerissen/gekraket/niedergedrückt/das Schreyen verwehret/
die Pferde umbgewandt und Landwerts davon gejaget haben: Die Ubrige
gen zu Pferde und auf beyhabenden Facht-Wagen haben den Raub-
Wagen convoyret/und durch Reinbeck Hollsteinif. Gebiets ins Fürstl.
Sachsen-Lauenb. biß nach Altenburg an der Elbe/allwo ein Fahr-Ort
zur Überfahrt / gebracht / unterwegs auch dem Entführeten seine bey
sich habende Briefe abgenommen; Gleich wie aber eine unsägliche
Alteration in dieser Stadt darüber entstanden /man daher in der
Nacht schlüssig geworden/zum Nachtheil eine Auscommandirung zu
thun/und die Commandirte an der Zahl Zwölff bey der Nacht / aus
den Thoren zu lassen/hat es sich so wohl gefüget/das dieselbe Morgens
gegen anbrechenden Tag nach Altenburg gekommen/das Räuber-Ges-
sinde allda noch auf die Fährte wartend/gefunden/ angegriffen/ deren
Principal-Führer den Rittmeister Gahlen/nach dem er sich verschos-
sen und Quartier begehret/bemächtiget/disarmiret/und die übrigen(wo-
von aber der Cornet Lange und noch Fünffe die Flucht genommen/
wiewohl hernachmahls in Holstein biß auf Zween wieder ertappet)
mit einander folgenden Tages wieder anhero gebracht haben. Als
aber so fort die Inquisition zu Tage geleyet hat/das der Rittm. Hart-
wich/ob er gleich nicht bey der That selbst/doch aber des Complots
gewesen/und bald hie/bald dort in der Stadt sich verborgen halte / so
ist endlich durch Trommelschlag derselbe proclamiret und aufgefün-
den worden/und durch denselben heraus gekommen/welcher Gestalt er
nicht allein vor Execution des Dessenis vielfältig mit dem Auditeur
davon geredet und Raths gepflogen; sondern auch nach vollbrachter
Entführung/heimlich fort in der ersten Nacht zu denselben gekommen/
der Auditeur ihm Anschläge gegeben/wie er verborgen bleiben könnte/
auch Hoffnung gemacht/ihn aus der Stadt zu helfen/nicht weniger
einen Sergeanten/der gleichfalls dem Auditeur angezeigt/das der Ritt-
meister sich bey ihm retiriret hätte/abgemahnet/selbigen nicht zu entdes-
cken; zugleich reprochiret/ob er ein Verräther seyn wolte; welches a-
ber nicht gehindert hat/das er nicht dennoch ergriffen worden/man als
so nach und nach die intrigue und cohärenz des ganzen Complots genü-
glich erfahren hat.

Nach dem nun die Acta compliret und der Proces zur Judicatur instruiert gewesen/sind daraus drey Haupt-Considerationes vorgefallen:

I. Was für ein Delictum die Thäter begangen?

II. Wie dasselbe zu bestraffen?

III. Ob diejenige/welche zwar bey der Entführung selbst nicht gewesen/gleichwohl die That mit angestiftet/oder sich deren theilhaft gemacht/mit gleichmäßiger Straffe zu belegen?

I. Belangend fürs Erste die Natur und Eigenschafft des Delicti, hat man befunden/das Imo. nicht nur vis publica, sondern auch crimen fractæ Pacis publicæ von denen Thätern begangen gewesen. Angehen alle requisita fractæ Pacis publicæ, welche immer zugleich vim publicam in sich hält/Gailius 1. obs. 3. num. 2. in fin. Carpz. Pract. crim. p. 1. quæst. 40. n. 1. cumulative vorhanden sind/und zwar Imo. Vis publica eaque major, quam ut ei resisti potuerit. In dem/das der entführte Bürger sampt seiner Ehe-Frauen von neun bewehrten zum Theil berittenen Kerlen mit grosser Furie/und Lösung einer Pistolen über der Frauen Kopf angeprenget/angegriffen/bey den Haaren gerissen und unterdrückt gewesen/das Schreyen mit Zuhaltung des Mundes ihnen verbothen/deren Kutscher auch herunter geworfen worden/einer der Thäter aber an dessen Stelle sich gesetzt/zweyne ausser dem sich mit auf des Bürgers Wagen geworffen/und die Pferde in solcher Schnelle zur Flucht mit denen Entführten angetrieben hat/das keine Hülffe oder Rettung/zumahl die übrigen Thäter mit gewehrter Hand den Wagen beyher convoyret haben/statt finden können. II. Ist solche That schon erzelter massen nicht allein mit gewehrter Hand (massen so fort bey dem Angriff eine Pistole gelöst/bey der Ertappung zu Altenburg auch bey denen Thätern viele und darunter schöne Schieß-Gewehre gefunden/nicht weniger von dem Principal-Führer der räuberischen Troupe/nehmlich einen Rittmeister von Gahlen daselbst scharff Feuer gegeben) sondern auch coadunatis hominibus, oder mit zusammen rottirt-und complottirten neun Kerlen die Gewalt verübet worden. III. Ist der verus dolus ma-

malus und der vorbedachte Vorsatz/die Entführte an frembde Der-
ter und Gebiet zu lieffern/allwo der Bürger nach eigener Bekantnis
der Thäter/fest gesetzt werden/und zu auswertiger schweren Verant-
wortung hat stehen sollen/offenbahr/dahero dann an allen requisitis
fractæ Pacis publicæ, sec. doctrinam Gailii 1. obs. 3. und ejusdem
tr. de pac. publ. passim, ac Carpz. Pract. rer. crim. Part. 1. Qu. 40. n.
1. & 2. aliosque Dd. innumeros disfalls nichts ermangelt hat; Wie
dann auch deswegen/das die Reichs-Constitution von Land-Frie-
debruch und deren Straffe/ebenmäßig/wann privat-Leuten solche Ge-
walt von vie'en/kenen nicht zu widerstel/en/geschicht/statt habe/man
si.) geliebter Kürze halber auf bemeldten Carpzovium d. Tr. part. 1.
Qu 35. num. 23. & seqq. beziehet. **Es hat sich nechst itzberregten** 2
crimine fractæ pacis publicæ bey diesem facto auch insonderheit
hervor gerhan/ein crimen conspirationis contra statum Civitatis
ac Republicæ; Massen die Thäter zum Theil rund ausgesaget
und gestanden haben/das diese Nachstellung dem entführten
Bürger darumb geschehen sey/das er nebst andern Unruh in
der Stadt erwecket habe/und dem gemeinen Bürgermeister
Mäurer Unrecht zugesüget sey; Wie dann nach eines und des
andern der Gefangenen Aussage/die Entführung nicht auf
den würcklich also abducirten allein/sondern aus ebenmäßiger
Ursach zugleich auf noch einen andern Bürger/also zum we-
nigsten auf einen der beeden abgezielet gewesen. Wie nun
weitläufftig anbey unzeitig fallen wolte/von sothanen innerli-
chen Stadt-Differentzien allhie Erzählung zu thun/so kan ohne
dem ein jedweder ohnschwer von sich selbst begreiffen/das sol-
che frembde privat Kerle sich dieser Sachen anzumassen/und
derentwegen Gewalt an der Stadt zu üben und deren Territo-
rium unsicher zu machen/gantz kein Jug noch Recht gehabt/
sondern deren Zusammen-Verbindung wider den ein und den
andern Bürger eine lautere verdammliche Conspiration gewes-
sen. Drittens offenbahret sich bey diesem facto gantz kündlich
das Crimen einer Wege-Lagerung s. obfessionis via publicæ, in
deme/das die Thäter/nach dem sie die Ausfuhr des besagten 3
Bürgers heim-tücklich bemercket/denjenigen Land-Weg vor
der Stadt Land-Thor (der Hammerbaum genandt) welchen
der

der Bürger von seinem Garten zurück kommend/wieder passiren müssen/dergestalt zu beeden Seiten besetzt/und deren Theil sich in den Gebüsch verstecket gehabt/das er ihnen nicht entkommen können/wie dann denselben ankommend / so fort besprungen und oberzehler massen überwältiget haben. So hat auch Vierdtens dieses factum durch die gewaltsame Entführung zweifreyer Personen von dem Crimine Plagii Theil genommen/obgleich dasselbe nicht umb ein gewisses oder determinirtes Löse-Geld/sondern der Thäter Bekändnuß nach / auf gewisse verhoffete grosse Recompensir - und Beförderung unternommen worden. Leglich und zum Fünfften ist das Crimen Rapinae s. Robbariae dabey am Tage/anerwogen der entführten Wagen und Pferde/von offenen Land-Strassen / so gleich mit hinweg geraubet und entführet/die beygehabte Brieffschafften dem Bürger gleicher Gestalt unter Weges abgenommen sind. Aus welchem allen demnach der günstige Leser zur Gnüge zu erkennen haben wird / was für ein confluxus enormium criminum aus dem erzehlten facto resultiret und in consideration gekommen ist.

II. Demnechst derhalben zu der Andern fürgekommenen Hauptfrage zu schreiten: Wie nehmlich die erzehlte delicta zu bestraffen gewesen? Hat es/ in dem man nur denen Gesetzen nachzugehen gehabt/ keiner Weitläufftigkeit bedurfft; Angesehen ausgemachten Rechts ist/das fractae pacis publicae, oder des Land-Friedebruchs Straffe sey/entweder Bannus Imperialis, das nehmlich der Land-Friedebrecher/wann sie flüchtig sind/Leib und Gut allermännig erlaubet seynd/ und niemand daran freveln könne oder möge/ Ord. Cam. part. 2. Tit. 10. Reichs-Abschied zu Wormbs de Ao. 1521. Tit. die Pœn. aller Friedbrecher/rc. Dafern sie aber betroffen und zur gefänglichen Haft gebracht werden können/das Schwerdt ihr Lohn sey. L. fin. §. 1. ff. de re milit. Reichs-Abschied zu Augspurg/de Ao. 1555. §. Wir setzen/ordnen/statuiren/rc. 48. ibi: Wo sie ins Gefängnuß kommen / sollen mit dem Schwerdt als Landzwinger von dem Leben zum Tode gerichtet werden/ohnangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hatten/rc. Gail. de Pac. Publ. Lib. I. Cap. I. n. 3. & 6. Das zum Andern ein crimen status, zumahl wann es geschicht durch eine An

Anzahl Conspiranten/und Verübung offenbahrer Gewalt/capital sey/
ist belandier/als daß es anzuzeigen oder zu erweisen nöthig sey; Man
besehe von verbothener dergleichen Bergadderung und ungebührlicher
Versammlung/Aufwickelung/und unfriedlicher thätlicher Handlung sol-
cher Herren=loser Kriegs=Leute und Knechte vorangezogenen Reichs=
Abschied de Ao. 1555. §. Wir setzen/ordnen/wollen und gebieten 43.
& seq. auch sonst in Reichs=Abschieden hin und wieder ic. Daß
Drittens die Wege=Lagerer/ welche aus feindlichen Gemüth und
vorseßlicher Bosheit Land=Wege oder enge Strassen besetzen/ umb
vorbey=oder durchreisende mit Entführung oder anderer Gestalt zu
beleidigen und zu betrüben/am Leben zu bestraffen seyn/ergiebet eben=
mäßig die Constitutio Imperii Pacis publicæ, in cuius pœnam & hoc
crimen incidit, und zeugen davon die Criminalisten rheidlich/ unter
andern Berlich. part. 4. Concluf. 20. n. 1. & seqq. und daselbst allegir-
te Dd. Item Carpz. Crim. part. 1. qu. 40. n. 38. 39. Daß Viertens
das Plagium oder Menschen=Dieberey und Entführung/ nicht nur
wann Kinder/sondern auch wann freye ältere Leute/wie hie an einem
Bürger mit der Frauen geschehen/hinweg geraubet werden/nicht un-
billig am Leben gestraffet werde/ besehe man in Göttl. Rechte Exod.
21. v. 16. Deut. 24. v. 7. In dem Canonico oder Geistlichen Rech-
te/C. 1. extr. de furt. In dem Weltlichen/l. 7. & l. 7. fin. C. ad l. Fab.
de plagiariis, ibique Brunnem. Wobey umb der sonderlichen con-
venientz mit gegenwärtigen casu, nicht undienstam ist/die erwähnte
ganze Legem 7. C. ad l. Fab. de plag. anher zu sehen/welche also lautet:
Quoniam servos à plagiariis alienari ex urbe si-
gnificas atque ita interdum ingenuos homines eo-
rum scelere asportari solere præscribis; horum ti-
bi delictorum licentiæ majore severitate occurren-
dum esse decernimus, ac propterea siquidem in
hujusmodi facinore deprenderis, capite eum ple-
cti non dubitabis, ut pœnæ genere deterreri cæ-
teri possint, quo minus istiusmodi audacia vel ser-
vos vel liberos ab urbe distrahere atque alienare au-
deant

B

deant

deant &c. Welch Kayserl. in Teutscher Sprach ubergesetztes Ge-
setz dieses Inhalts ist:

Weil du berichtest / daß einige Knechte von
Menschen-Raubern aus der Stadt ent-
fuhret werden / und ebener Gestalt unter-
weilen freye Leute von solchen Boshaften
hinweg gerucket zu werden pflegen: So
beschliessen wir / daß solchem Frevel mit des-
sto grosserer Strenge vorzukommen sey;
Und derenthalben / wann du iemand uber
solcher That ertappest / solt du keinen Zweif-
fel tragen / denselben am Leben zu bestraf-
fen / damit andere durch dergleichen Straff-
Art abgeschreckt werden / daß sie mit sol-
cher Vermessenheit weder Knechte noch
freye Leute von der Stadt abzureissen und
zu entfernen sich gelusten lassen &c.

Wie endlich nach Sächsischen Rechte / auch die Lebens-
Straffe dicitur werde / kan gesehen werden bey dem Carpzov. Crimin. Part. 2. Qu.
83. num. 90. & seqq. Heig. part. 2. quæst. 32. Und Finstens ist von
Raptoribus, Rabbatoribus oder Raubern / welche auf öffentlichen
Strassen / ob gleich ohne Ertödtung / Leute mit Gewalt und Bosheit
angreifen / und Raub üben / die peinliche Hals- Gerichts- Ordnung
Kayfers Caroli V. art. 126. Sonnen-klar / daß das Schwerdt die
Straffe

Straffe seyn solle. Welchen nach dann kein Zweifel walten kan/ daß weil diese Thäter an allen denen Criminibus schuldig geworden/ und fast mit deren ieden allein den Tod verdienet haben/ noch gelind genug mit denenselben verfahren sey/daß sie bloß mit dem Schwerdt davon gekommen sind; Außer daß einem Cornet/welcher für andern sich freventlich erwiesen/der Kopff zum Exempel auf den Pfaal gesteckt ist.

Folget demnach nun vord Dritte zu berühren: Ob dann die je III. nige/welche bey der That selbst nicht gewesen/sondern nur Wissenschaft darumb gehabt und dieselbe mit angestiftet/oder Rath darzu gegeben/oder auch selbige nach der That mit einer Würcklichkeit approbiret haben/mit gleichmäßiger Straffe zu belegen gewesen? Solches nun ist/und zumahl in Crimine conspirationis contra Statum Republicæ, wie auch fractæ Pacis publicæ, aus denen Rechten und bewehrter Rechts-Gelahrten Schrifften so klar/daß niemand/der ein wenig Wissenschaft davon hat/dabey Bedencken haben kan; Es ist aber zu præmittiren und vorher zu wissen/daß unter denen Executirten nur Zweene seynd/welche bey Verübung der gewaltsamen That nicht persönlich assistiret oder Hand angeleget haben/ Nämlich der Rittmeister Hartwich und der Auditeur Rickmayer/ bey deren Ersten sc. dem Hartwich gar kein Zweifel seyn kan/daß er den Tod/ und zwar noch mehr als theils andere/verdienet habe; Angesehen derselbe so wohl nach seiner eigenen als übriger complicum Aussage der Erste gewesen/welcher sich zu dieser vermessenen Unthat annehmen/ ja gar mit Eyde vinculiren lassen; Nicht weniger zweene der übrigen Principalisten/nämlich einen Rittmeister von Gahlen und Cornet Martin Langen zu dem Werke conduciret/persvadiret/ Geld darzu empfangen/die ganze Rotte eine Weile unterhalten/mit falschen Fürgeben animiret/den Orth der Weg-Wartung ausersehen und seine Spieß-Gesellen instruiret hat; Gestalt dessen zu vielen mahlen aus eigener Überzeugung meritirten Todes wiederholte Uthricht alles überflüßig in sich hält. Fället demnach bey des facti Unkundigen der vornehmste Zweifel nur auf des Auditeurs Hinrichtung/indem von demselben gegläubet wird/daß er umb blosser Wissenschaft oder Rathgebung zu dieser That/am Leben gestraffet sey. Ob nun wohl allhie/aus den Rechten auszuführen ohnschwer were/was für effect auch

B 2

blosse

bloffe Wissenschaftt und Rathgebung in solchen atrocioribus delictis, wie diese sind/nach sich ziehen / so were doch ein Ueberfluß sich damit für ihn aufzuhalten/alldiweil ex facto zu erweisen ist/das es bey weiten nicht an deme sey/das vermeldter exequirter Auditeur nur bloffe Wissenschaftt von diesem Complot gehabt/oder nur blossen Rath darzu gegeben habe/sondern Acta weit mehrers von seiner intrigue und cooperation, so viel an ihm gewesen/zeugen/derselbe selbst auch mehrmahlen gar Gerichtlich gestanden hat:

1. Erstlich er habe von geraumer Zeit her mehr obgedeuteten von Rondeck frequentiret / und sey nicht zu beschreiben/
2. wie er von demselben carresiret sey. 2. Er habe gemeldten von Rondeck eine Person/nemlich den vorbenandten Riermeister Hartwich recommendiret / welcher eben derjenige Principal ist / durch welchen nachmahls die ganze Anstalt zur Execution des Complots gemacht und die übrigen Thäter mediate nach einander gedungen und angenommen worden/und ob er wohl Anfangs nicht recht heraus wollen/das er zu der Zeit schon/als er den Anfänger recommendiret/von der conpiration Wissenschaftt gehabt/so hat er doch nachmahls gestanden/als er den recommendirten Hartwich/wie er vorgiebt / gefraget / was der von Rondeck mit ihm geredet/und der Hartwich es nicht so bald sagen wollen / das er doch wohl habe denken können/
3. was es were/also es vorher gewußt habe. 3. Aus allen Umständen handgreiflich so viel vermercket/das er der Erste gewesen/mit welchem der von Rondeck über das Vorhaben communiciret habe/und hat in der Zeit der erlangten Wissenschaftt mehrmahlen variiret. 4. Rund aus und Gerichtlich gestanden/das er von der conpiration eine gute Zeit vor der That Wissenschaftt gehabt/auch dagegen keine contradiction gemacht/welches ihm doch/weil er bey dem Herrn Commendanten im Hause gewesen/Auditeurs Dienste verrichtet/und von der Stadt Soldatesca Monatlichen Genosß gehabt/ in allewege gebühret hätte. 5. Selbst gerahten/wie seine eigen econfession lautet/den Bürger in der Furie anzugreifen/damit derselbe sich nicht recolligiren könne. 6. Die Thäter damit instigiret/ob wüßte der Heer Commendant mit von dem Vorhaben/wiewohl er gestanden/

den/das er nie mit demselben davon gesprochen/der Herr Com-
mendant auch davon nicht gewußt. 7. Hat die Thäter dadurch 7
angefrischet/ daß weil die Entführung mit der vornehmen
Stands-Person aus Cölln hätte effectuirt werden können/so
könnte diese eines Bürgers leichtlicher geschehen. 8. Mit Ritts 8
meister Hartwich dem vornehmsten conspiranten an den Ort
geritten/und denselben besehen/da der Bürger am süglichsten
aufgefangen werden könnte/also sich zum Judice loci aggressions
brauchen lassen. Und 9. Da der heillose Actus in fieri gewe- 9
sen/von den andern conspiranten mehrmahlen raport eingenom-
men. 10. Gleichfalls gestanden/das er nach der That dem ei- 10
nen in der Stadt sich heimlich enthaltenden conspiranten/in
Weibes-Kleidern sich davon zu machen/oder in eine Thumbs-
Curie sich in Sicherheit zu begeben/gerathen. 11. Als 1730 ge- 11
dachter conspirant sich heimlich bey einen Sergeanten verstecket/
und selbiger ihn bey sich zu behalten/bevorab da des conspiranten
Person öffentlich proclamirt worden/scheu getragen/der Audi-
teur den gedachten Sergeanten/wie er sich deswegen Rahs bey
ihm zu erholen gekommen/den Versteckten kund zu machen ab-
gemahnet/und ob er ein Verräther seyn wolte/reprochirt hat.
12. Als vor erwehnte proclamation publicirt/und die Verbe- 12
lung/unter andern nach Befindung/bey Leib- und Lebens-
Straffe verbohten/solchem Obrigkeitlichen Placat (wovon er
völlige Wissenschaft gehabt) wie vor gedacht/gerade entge-
gen gehandelt/auch solcher Gestalt die verübte hochstraffbare
That völlig approbirt hat. 13. Das er auch sonst alles 13
mit einander vor der That mit dem Rondeck angestiftet/und
sich zu Beförderung des Complots zu erst gebrauchen las-
sen/hat einer und ander der conspiranten/welche keine Hoffnung
zum Leben übrig/demnach auch zu Lügen keine Ursach gehabt/
biß in den Tod beständig ausgesaget. Welches alles also nicht
in terminis blosser Wissenschaft oder dergleichen beruhet/son-
dern die gegebene Ein- und Rahschläge/Anfrisch- und Reizun-
gen sambt andern Actibus illicitis ac dolosis, ante & post factum,
iisque partim proximis, qui in delictis atrocioribus habentur pro con-
summatis Berlich. part. 4. Concl. 20. n. 6. satssam zu erkennen gie-

bet/man dahero denselben auch anders nicht/dann für den Prinz
cipalisten Mit-intriganten des gantzen Complots ansehen könn
nen/und zu gleicher Straffe/darzu er andere mit Trieb-Raht
und Reitzung gebracht hat/condemniren müssen.

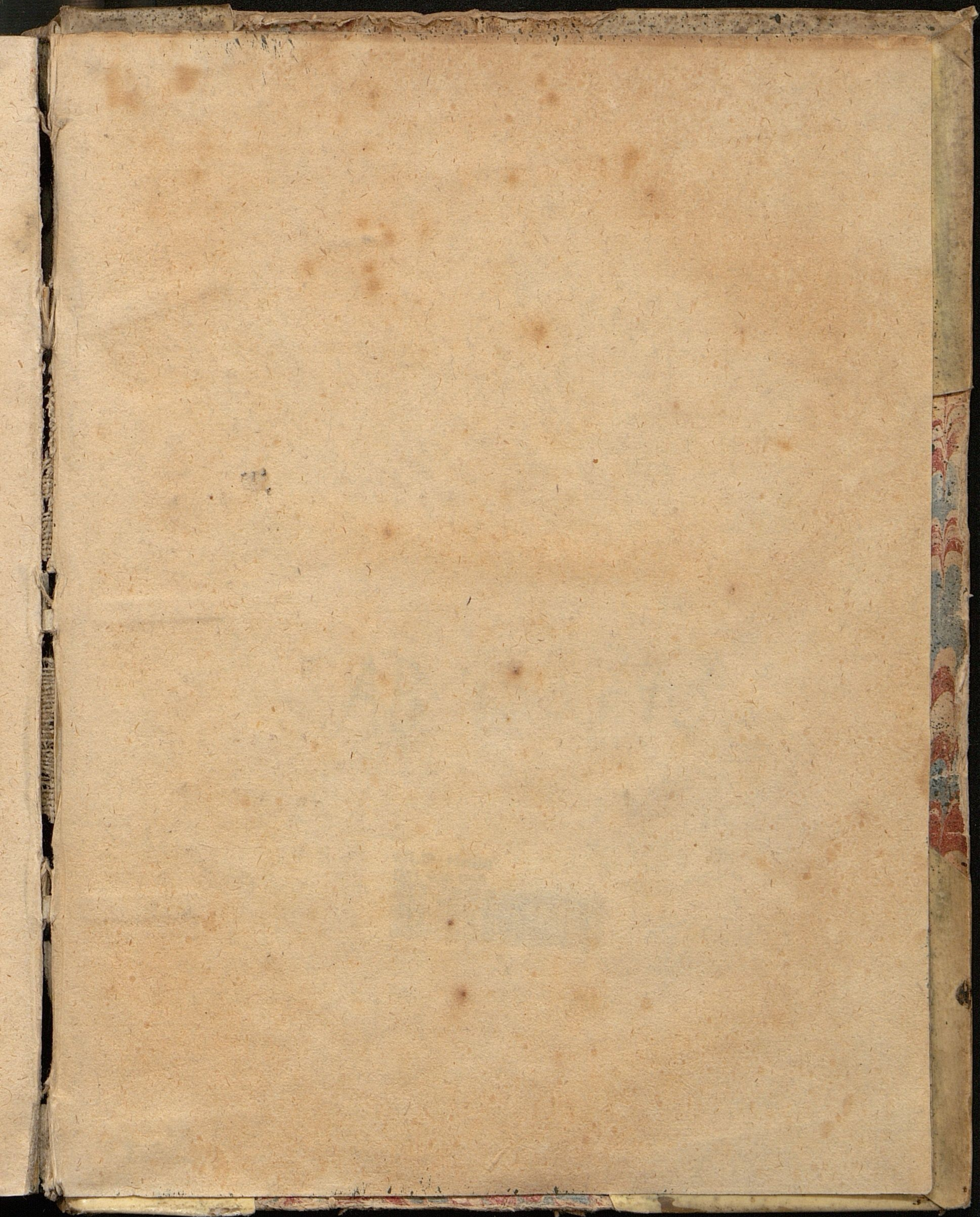
Gegen obiges soll nun/wie der Ruff giebet/bey einigen dieses
einen Zweifel erwecken/das gleichwohl die That nicht vollenbracht
angesehen der entführte Bürger sampt seiner Ehefrauen aus der Räu
ber Händen wieder entwältiget und unbeschädiget anher gebracht
sey; Bey andern die Meinung seyn/das so vieler Personen Blut
umb eines facti willen zu vergiessen/gar zu gestreng gewesen were.
Darauf wird aber zur Antwort gegeben/und zwar ad Imum; das
alle die oberzehlete Crimina, welche die Straff am Leben nach sich
ziehen/complet gewesen/und an deren Vollstreckung nichts erman
gelt hat; nehmlich/das Crimen fractæ Pacis publicæ completè be
gangen; Die conspiracy völlig von denen Thäteru eingegangen;
Die Begegerung notoriè bößlich und feindthätig nahe an der
Stadt Land-Wällen zu Werck gerichtet; Das Plagium oder die
Entführung zwey freyer Personen würcklich nach dem Fürsatz des
complots geschehen; Der gewaltsame Raub der Pferde und Wa
gen von offenbahrer Landstrasse effectivè gethan/und so weit in
frembd Gebiet gebracht/als bey Nacht und kurzer Zeit denen Räu
bern immer möglich gewesen; Dannhero denenselben zu keiner
Entschuldigung oder Verschonung hat gedeyen mögen/das wider ih
ren Willen und Intention Gott der Herr (zu gnädiger Abwendung
grössern Unheils von unschuldigsten Vornehmen/zum theil schon in
Verwahrung genommenen Personen innerhalb dieser Stadt/welche
von der enstelleten Gemeinde haben suspectivèt werden wollen/ob
hätten sie Wissenschaft oder Theil an der gewaltsamen That/auch
alle Angst würden gehabt haben/ihre Unschuld von dem Verdacht
zu retten/wann durch Gottes Verhängnuß die Thäter nicht selbst
wieder herbey gebracht und satfam ausgefraget weren) die Sorgfalt
des Magistrats dergestalt gesegnet/und die Einholung der Entführten
ausgecommandirte bey tuncfeler Nacht so gerade auf die Spuhr ge
leitet hat/das sie das Räuber-Gesind haben erelen können. Im
fall aber die Thäter ihrem Fürsatz nach noch weiter gekommen wä
ren/und die Lieferung der Entführten an den destinirten Orth ge
than

than hätten / würden dadurch überzehl ihre vorherbegangene crimina nicht gemindert / sondern gemehret / und ihre Straffe / wann man ihrer mächtig hätte werden können / so viel höher zu schärffen gewesen seyn ; Und dienet disfalls wohl zu bemercken / der obangezogener Reichs-Abschied zu Augspurg de Ao. 1555. worinen §. Wir setzen / ordnen 48. ic. enthalten / daß die jenigen / welche aus Communen und Flecken austreten / sich auswerts zusammen halten / und andere Leute aus den Communen und Flecken wider Recht und Billigkeit nur zu bedräuen und schrecken sich unterstehen / wo sie in Gefängnis kommen / mit dem Schwerdt als Landzwinger / von dem Leben zum Tod gerichtet werden sollen / unangesehen NB. ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten / i. e. niemand annoch in der That beschädiget oder Leid gethan hätten ic. Daß auch disfalls zur Straffe des Land-Friedbruchs genug sey / wann zusammen gerottirte mit beyhabenden Gewehr iemand überfallen / ob sie gleich das Gewehr nicht gebrauchet / noch den überfallenen Schaden zugefüget hätten / bezeugen neben andern vielen Petr. Frid. Mindan. de Process. Cam. l. 1. c. 23. sect. 2. und Carpz. Pract. Crim. part. I. qu. 35. n. 28.

Ist noch übrig wider den andern Einwurff von Vielheit der Delinquenten etwas zu melden / und muß man wohl bekennen / daß es Betrübens wehrt gewesen / daß so viel Leute sich des Todes schuldig gemacht haben / allein wie ein Richter nicht clementior lege seyn soll / massen seine unzeitige Gelindigkeit zu größern Ubel ausschlagen kan / indem über ungestraffte capital-delieta nicht allein selbst die pardonirte / sondern auch andere zu mehr dergleichen zu unternehmen veranlasset werden : So hat man für eins die disposition der Rechte / und Schrifften bewehrter Rechts-Lehrer vor sich gehabt / welche dahin gehen / daß die pluralität der Thäter bey einem an sich den Tod verdienenden delicto nicht hindere / daß nicht ein ieder seine eigene und gleiche Todesstraffe ausstehen müsse ; Zum Exempel / wann mehr als einer an einem Diebstahl mit Einbruch schuldig sind / werden dieselbe ingesambt / ob gleich eines ieden Antheil an dem gestohlenen nicht 5. Ungarische Gilden wehrt ist / mit dem Strick am Leben gestraffet / dessen præjudicata aller Orten vorhanden sind / vid. etiam Carpz. Pr. Crim. part. 2. qu. 79. n. 14. Gleichherweise / so eckliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muht / iemand

mand bößlich zu ermorden / einander Hüßß und Beystand thun / die
 selben Thäter alle haben das Leben verwircket ꝛ. Sind eigne Wor-
 te des Glorwürdigsten Käyfers Carol des V. in der Peinlichen
 Hals- Gerichts Ordnung art. 148. Man besehe ferner hievon Me-
 noch. A. J. Q. lib. 2. cent. 4. cas. 362. n. 25. mit einer grossen
 Menge der gleichstimmenden vornehmsten Rechts- Lehrer ꝛ. Item
 Gail. 2. O. 109. n. 10. & Farinac. de pœn. temper. Qv. 96. n. 72.
 Et plures delinquentes simul contra unum, teneri omnes in soli-
 dum, docet Clarus Sent. lib. 5. §. fin. Qv. 84. n. 7. Und so auch / aber
 noch viel mehr dßßals in obgedachtem Crimine fractæ Pacis publi-
 cæ und denen andern begangenen atrocioribus. Neben dem hat man eine
 fast unumbgängliche Nothwendigkeit gefunden / wegen commotion all-
 gemeiner Bürgerschaft und Beyförg / es möchten noch mehr des Com-
 plots in reserve seyn / welche die gemeine Sicherheit inner oder aussere
 der Stadt immerhin zu stöhren / und bald diesen bald jenen zu enle-
 viren Vorhabens wären / an denen schon schuldig- befundenen ein
 Exempel zu statuiren / dadurch andere abgeschrecket / mehr Unheil ver-
 hütet / und der Stadt Ruhe wieder gestabiliret werden möchte / wie
 durch Gütliche Gnade auch darauf erfolget ist. Zu geschweigen / daß
 bey mehr erwehnter Thäter befundener Bollsschuldigkeit / man deren
 zu schonen so viel weniger Ursache gehabt / daß die meisten derselben /
 ohne dem / ganz liederlichen Lebens und wüsten Wandels ge-
 wesen / so daß man nichts Gutes mehr von deuen selbst
 erwarten oder hoffen können.







153063

AB: 153743

AB: 153743

ULB Halle 3
 001 938 959



TAFOL

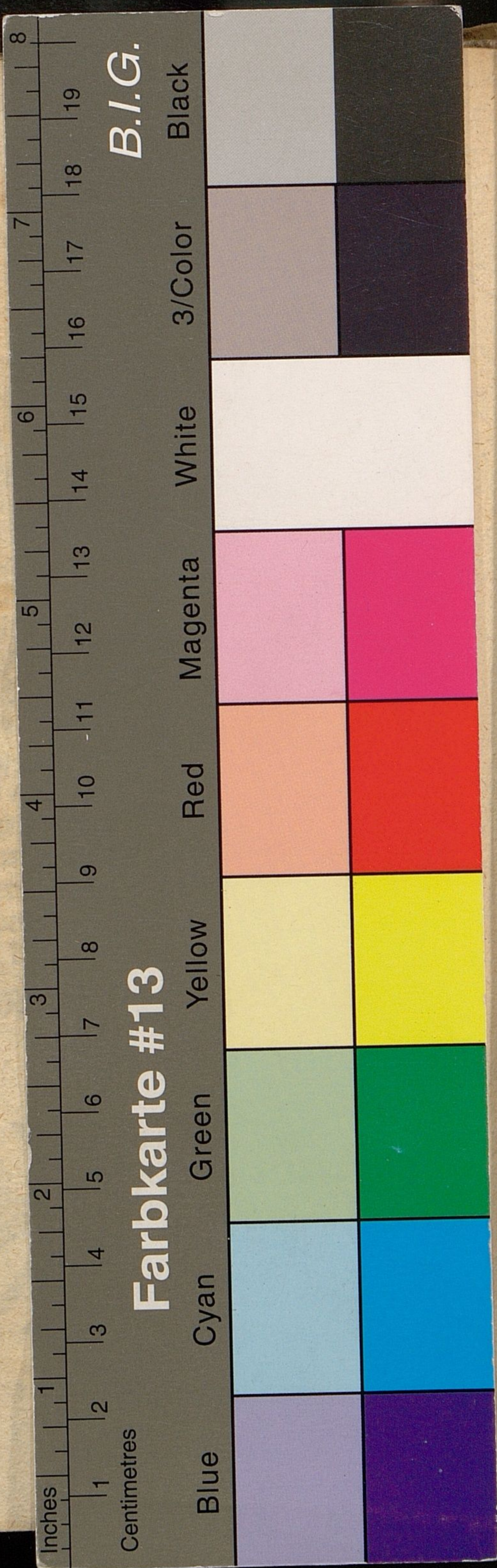
Rehr

VD 17

12







12

Wahrhafter



ericht /

Uon denen zu Hamburg
am 13. April und 1. Junii dieses 1685sten
Jahres mit völliger Rechts-Gebühr enthauptet
ten frevelhaftten Conspiranten / Friedbres
chern und Räubern.

12

